

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Synopse Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und 3, § 24 Abs. 1-3 SGB VIII in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreises Vorpommern-Rügen

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1. Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2. Dezember 2019	Begründungen
1 Geltungsbereich	Die Bestimmungen der Richtlinie gelten sowohl für die Personen, die beabsichtigen eine Tätigkeit in der Kindertagespflege aufzunehmen, als auch für die bereits tätigen Kindertagespflegepersonen im Landkreis Vorpommern-Rügen.	gilt sowohl für bereits aktive Tagespflegepersonen, als auch für potenzielle Erstbewerber*innen
2 gesetzliche Grundlagen	Keine Änderungen	
3 Verfahren der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege	<p>Eine Kindertagespflegeperson nach § 2 Abs. 3 KiföG M-V bedarf einer Erlaubnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 18 Abs. 1 KiföG M-V.</p> <p>Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der Geeignetheit erfüllt werden. Geeignet sind Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen, - über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der notwendigen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. 	<p>- neue Struktur in der Richtlinie -</p> <p>Verweis darauf, auf welche rechtliche Grundlage sich diese inhaltliche Neuausrichtung bezieht. Anstatt Einzelaufzählungen in verschiedenen Paragraphen wird das Thema: „Verfahren der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege“ nun strukturierter und in der Gesamtheit im Punkt 3 der neuen Richtlinie vollständig abgehandelt. Auch soll es potenziellen neuen Tagespflegepersonen klarer, schneller und transparenter das Verfahren zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis im Landkreis Vorpommern-Rügen näherbringen.</p>

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1. Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2. Dezember 2019	Begründungen
<p>3.1 Antragstellung</p>	<p>Personen, die erstmalig eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnehmen wollen, sollen mindestens 6 Monate vor Beginn ihrer Tätigkeit Kontakt zur Fachaufsicht für Kindertagespflegepersonen des Fachdienstes Jugend aufnehmen.</p> <p>Kindertagespflegepersonen die bereits über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen und auch weiterhin tätig sein wollen, sollen mindestens 3 Monate vor dem Ablauf ihrer gültigen Pflegeerlaubnis einen schriftlichen Antrag auf Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis bei der Fachaufsicht für Kindertagespflege des Landkreises Vorpommern-Rügen stellen.</p> <p>Es ist das standardisierte Antragsformular des Landkreises Vorpommern-Rügen zu verwenden.</p>	<p>Diese Regelung soll den für die Bearbeitung einer Pflegeerlaubnis in der Tagespflege verwaltungsinernen unbedingt notwendigen zeitlichen Vorlauf der Prüfung besser berücksichtigen und so den Prozess der Pflegeerlaubnis besser steuern.</p>
<p>3.1.1 Erstantrag</p>	<p>Vgl. § 6 der alten Richtlinie Inhaltliche Änderungen in folgenden Punkten:</p> <p>1. Bewerberanschreiben zur Motivation</p> <p>5. Zeugnis einer abgeschlossenen Berufs- bzw. Hochschulausbildung (Studiennachweis - entfällt)</p>	<p>nunmehr Unterscheidung zwischen Erstantrag und Wiedererteilung der Pflegerlaubnis</p> <p>1. Motivation der Bewerber*in, weshalb man nun mit Kindern arbeiten möchte, soll zukünftig klarer aus Bewerberanschreiben hervorgehen</p> <p>5. der alleinige Nachweis über die Teilnahme an Seminaren eines nicht abgeschlossenes Studiums genügt in Zukunft nicht mehr zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis.</p>

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1. Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2. Dezember 2019	Begründungen
	<p>7. Zertifikatsnachweise des Bundesverbandes für Kindertagespflege (Stufe 1) sowie des Weiterbildungsträgers über den Abschluss als qualifizierte Kindertagespflegeperson</p> <p>8. Nachweis der Teilnahme an einem 2-wöchigen tätigkeitsvorbereitenden Praktikum (Mindestumfang 60 Stunden) in einer Kindertagespflegestelle mit Vorlage einer schriftlichen Praktikumsbeurteilung</p> <p>9. Nachweis der Teilnahme an einem 2-wöchigen tätigkeitsvorbereitenden Praktikum (Mindestumfang 60 Stunden) in einer Kindertageseinrichtung mit Vorlage einer schriftlichen Praktikumsbeurteilung</p> <p>21. Einverständniserklärung des Vermieters/Wohneigentumsnachweis für die Räume der Kindertagespflegestelle, sowie eine Einverständniserklärung aller im Haushalt lebenden Personen ab einem Alter von 14 Jahren, wenn die Kindertagespflegestelle im Privathaushalt geführt wird,</p> <p>22. aktueller Nachweis über den Abschluss einer Alterssicherung</p> <p>23. aktueller Nachweis der Absicherung durch die Kranken- und Pflegeversicherung</p> <p>24. aktueller Nachweis über den Abschluss der gesetzlichen Unfallversicherung</p>	<p>Festlegungen zum Mindestumfang des vorbereiteten Praktikums in einer Kindertagespflegestelle.</p> <p>Neu ist die Festlegung, dass zusätzlich auch ein Praktikum in einer Kindertageseinrichtung durchgeführt werden muss, u.a. damit der Bewerber die differenzierte Arbeitsweise im Hinblick auf Kindertagespflege und Kindertagesstätten kennenlernt.</p> <p>Neu aufgeführt wurde der Nachweis über mögliches Wohneigentum, da nicht immer nur Räume angemietet werden, sondern oft eine Kindertagespflegestelle auch in der eigenen Häuslichkeit/eigenem Wohnraum betrieben wird.</p> <p>Die verpflichtende Absicherung aller wichtigen Lebensrisiken ist nun auch neuer integraler Bestandteil des Antrags auf eine Pflegeerlaubnis in der Kindertagespflege im Landkreis Vorpommern-Rügen.</p>

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1. Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2. Dezember 2019	Begründungen
<p>3.1.2 Antrag auf Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis</p>	<p>Wenn eine Kindertagespflegeperson einen Antrag auf Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis stellen möchte, sind dem Antrag folgende Nachweise beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aktuelles Lichtbild, 2. aktuell überarbeitete pädagogische Konzeption der Kindertagespflegestelle, 3. aktuelle ärztliche Bescheinigung zur gesundheitlichen Konstitution (nicht älter als 3 Monate), 4. Nachweis „Erste Hilfe am Kind“ (nicht älter als 2 Jahre), 5. Nachweis über Fortbildung zum Kinderschutz (nicht älter als 2 Jahre), 6. aktuelle schriftliche Erklärung zum Bekenntnis zum Grundgesetz und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (FDGO) der Bundesrepublik Deutschland 7. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30 BZRG (nicht älter als 3 Monate), 8. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30 BZRG für alle im Haushalt lebenden Personen ab einem Alter von 16 Jahren, wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt geführt wird (nicht älter als 3 Monate), 	<p>Dieser Punkt wird neu in die Richtlinie aufgenommen, da bei der Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis deutlich weniger Unterlagen erneut eingereicht müssen. Diese Neuerung soll zu einem effektiveren und minimierten Verwaltungsaufwand führen. Es soll aber auch den bereits tätigen Tagespflegepersonen zugutekommen, in dem sie nun konkret wissen, welche Unterlagen beim Wiedererteilungsverfahren eingereicht werden müssen. Hier hat es in der Vergangenheit große Unsicherheiten auf Seiten der Tagespflegepersonen im Vorfeld des Wiedererteilungsverfahrens gegeben, was wiederum zu einer unnötigen Belastung des Verwaltungsaufwandes der zuständigen Fachaufsicht in der Kreisverwaltung geführt hat. Durch die Neuregelung erhoffen wir uns eine deutliche Verbesserung der Klarheit auf Seiten der Tagespflegepersonen und zu einem stark sinkenden Verwaltungsaufwand bei der Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis auf Seiten der Fachaufsicht Kindertagespflege in der Kreisverwaltung.</p>

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1. Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2. Dezember 2019	Begründungen
	<p>9. schriftliche Erklärung, ob für die eigenen minderjährigen Kinder Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII i. V. m. §§ 31 - 34 SGB VIII in Anspruch genommen werden oder die Personensorge für ein eigenes Kind entzogen wurde,</p> <p>10. Nachweise über jährliche Fachbegleitungstermine der Fachberatung (pro Jahr mindestens ein Termin)</p> <p>Sollten die unter Punkt 3.1.1. genannten Nachweise vor Antragstellung auf Wiederteilung der Pflegeerlaubnis nicht vollständig vorliegen, können die entsprechenden Nachweise in diesem Antragsverfahren nachgefordert werden.</p>	<p>Die Zusammenarbeit mit der Fachberatung wird nunmehr verpflichtend. Der mindestens einmal pro Jahr stattfindende Fachbegleitungstermin in der Kindertagespflegestelle muss bei der Wiederteilung der Pflegeerlaubnis ab sofort schriftlich nachgewiesen werden.</p>
<p>3.2 Prüfung der Geeignetheit</p>	<p>Eine Eignungsfeststellung ist erforderlich wenn,</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Tagespflegeverhältnis öffentlich gefördert, d.h. durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt und/oder finanziert wird (§ 23 SGB VIII) bzw. - das Tagespflegeverhältnis erlaubnispflichtig ist (§ 43 SGB VIII). <p>Die Prüfung der Geeignetheit erstreckt sich über die Bereiche Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft, kindgerechte Räumlichkeiten und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege.</p>	<p>Die Prüfung der Geeignetheit für den Beruf als Kindertagespflegeperson wird unter dem Punkt 3.2 und den folgenden Unterpunkten nun strukturierter zusammengefasst. In der alten Richtlinie war dieser</p>

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1. Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2. Dezember 2019	Begründungen
	<p>Im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit finden mehrere Gespräche mit der Fachaufsicht und der Fachberatung sowie vor Ort Termine in der Kindertagespflegestelle statt.</p>	<p>Punkt über verschiedene Paragraphen verteilt (§§ 3-7). Die Einleitung zum Punkt Geeignetheit in 3.2 ist neu.</p>
<p>3.2.1 Prüfung Eignung der Persönlichkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Volljährigkeit, - mindestens den Schulabschluss „Berufsreife“, - eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule oder einem im Ausland erworbenen aber in der BRD anerkannten Schul-, Berufs- oder Hochschulabschluss, - Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen mit Hilfe eines in Deutschland anerkannten Zertifikates fachkundige und fortgeschrittene Kenntnisse der deutschen Sprache mit mindestens B2-Sprachniveau nachweisen, - gefestigte lebensbejahende Persönlichkeit, - Verpflichtung im Umgang mit Kindern zur Erziehung ohne körperliche und seelische Gewalt, sowie das Wissen über das eindeutige Grenzüberschreitungsverbot bezüglich körperlicher/ sexueller Annäherung, - Wertschätzung des Kindes, - Freude am Umgang und an der Arbeit mit Kindern, 	<p>Vgl. § 4 bisherige Richtlinie (persönliche Eignung)</p> <p>Nun sollen damit auch gleichwertige Abschlüsse vom im Ausland erworbenen und in Deutschland anerkannten Abschlüssen ebenfalls berücksichtigt werden, um auch Menschen mit Migrationshintergrund bei vorliegenden Voraussetzungen einen Zugang zum Beruf der Kindertagespflegeperson zu öffnen.</p>

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1.Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2.Dezember 2019	Begründungen
	<ul style="list-style-type: none"> - ein hohes Maß an Empathie, - glaubhafte hohe positive Motivation und Bereitschaft zu einer professionellen und längerfristigen verantwortungsvollen Übernahme von Betreuungsaufgaben, - Erfahrung im Umgang mit Kindern, - körperliche Belastbarkeit sowie emotionale Stabilität, - Organisationskompetenz in Bezug auf eine saubere und strukturierte Haushaltsführung sowie verlässliche Tagesablaufstrukturen, - Flexibilität im Denken und Handeln auch im Umgang mit unerwarteten Situationen, - Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein, - Toleranz und Akzeptanz gegenüber unterschiedlichen Familien-, Lebens- und Erziehungsauffassungen, - Kritikfähigkeit und Konfliktfähigkeit, verbunden mit Reflexionsfähigkeit; Lernfähigkeit sowie Lern-, Entwicklungs- und Veränderungsbereitschaft, - kommunikative Kompetenzen, - Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden 	<p>Die Prüfung der Motivation ist ein neues und wichtiges Kriterium. Stärkung des Kinderschutzes.</p> <p>Ersetzt die Begriffe physische und psychische Konstitution.</p> <p>Praxisnaher Ansatz.</p>

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1.Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2.Dezember 2019	Begründungen
<p>3.2.2 Prüfung der Sachkompetenz</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sach- und Fachkompetenz ist das Wissen um die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kindertagespflege und die praktische Befähigung zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in der Kindertagespflege. - Erwartet werden daher von jedem Bewerber bzw. jeder bereits tätigen Kindertagespflegerperson folgende Schlüsselkompetenzen im Rahmen der Sachkompetenz: - fundierte Kenntnisse über kindliche Entwicklungsstufen und -besonderheiten (z.B. kognitive, sprachliche und motorische) - Fähigkeit, Bedürfnisse und Signale des Kindes wahrzunehmen, zu erkennen und adäquat zu beantworten, - Fähigkeit, Beziehungen aufzubauen und Bindungen aufrecht zu erhalten, - administrative Kompetenz, - aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen und entsprechende Literaturrecherche, - Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen, - Fachinteresse an der Auseinandersetzung und Umsetzung von gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Empfehlungen sowie der Bildungskonzeption für 0-10-jährige Kinder in M-V,) 	<p>Mit Hilfe der neuen Richtlinie soll ein stärkerer Akzent auch auf die Sachkompetenz und damit das vorhandene Fachwissen einer Kindertagespflegerperson gelegt werden. In der bisherigen Richtlinie wurde hierzu lediglich rudimentär im § 4 Absatz 5 zum Thema Sach- und Fachkompetenz Stellung bezogen. In der neuen Richtlinie wird dadurch die nun erforderliche Fach- und Sachkompetenz einer Kindertagespflegerperson deutlich aufgewertet und soll damit auch dem KiföG Rechnung tragen, in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen als gleichwertige Betreuungsangebote anzusehen sind. Dementsprechend soll sich dies nun auch in den Anforderungen an die Fach- und Sachkompetenz einer Kindertagespflegerperson widerspiegeln.</p>

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1. Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2. Dezember 2019	Begründungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse zur Thematik Inklusion, - Durchführung regelmäßiger Beobachtungen und Dokumentationen gemäß des § 3 Abs. 6 KiföG M-V, - Bereitschaft zu weiterführenden Qualifikationen (begleitende Maßnahmen sowie tätigkeitsspezifische Fortbildungen), - aktive Auseinandersetzung mit der eigenen pädagogischen Arbeit durch kontinuierliche Fortschreibung der Konzeption 	
<p><u>zu prüfende Fach- und Sachkompetenz bei Erstantrag ab dem 1. Januar 2021</u></p>	<p>Bewerber die erstmalig eine Pflegeerlaubnis ab dem 1. Januar 2021 beantragen, müssen über die oben genannten Schlüsselkompetenzen hinaus folgende Belege zum Nachweis der Sachkompetenz vorlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - pädagogischer Abschluss gemäß § 2 Abs. 7 KiföG M-V (Pädagogische Fachkräfte) und Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren in der Arbeit mit Kindern von 0-6 Jahren oder - der Bewerber verfügt nicht über einen pädagogischen Abschluss gemäß § 2 Abs. 7 KiföG M-V einschließlich zwei jähriger Berufserfahrung dann müssen folgende Nachweise erbracht werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist ein 2-wöchiges tätigkeitsvorbereitendes Praktikum im Mindestumfang von 60 Stunden in einer Kindertagespflegestelle und ein 2-wöchiges 	<p>Neuerungen aufgrund Unterscheidung Erstantrag und Wiedererteilungsantrag Pflegeerlaubnis.</p> <p>Aufgrund praktischer Erfahrungen der letzten Jahre erfordert der Umgang mit Kindern im Bereich frühkindlicher Bildung zumindest eine gewisse Berufserfahrung, wenn davon ausgegangen werden kann, dass eine Kindertagespflegeperson in der Kindertagespflegestelle auf sich allein gestellt ist und in der Regel in Krisensituationen nicht wie in einer Kindertagesstätte, eine berufserfahrene Fachkraft hinzuziehen kann. Daher soll ein Bewerber, falls keine Berufserfahrung vorhanden ist, zumindest ein Pflichtpraktikum in einer Kindertagespflegestelle absolvieren, als auch</p>

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1.Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2.Dezember 2019	Begründungen
	<p>tätigkeitsvorbereitendes Praktikum im Mindestumfang von 60 Stunden in einer Kindertageseinrichtung zu absolvieren</p> <p>2. Nachweis über Abschluss des Lehrgangs „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach dem DJI Curriculum mit einem Stundenumfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten oder tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierungen von mindestens 160 Stunden nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) des Deutschen Jugendinstituts München,</p> <p>3. die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung nach QHB von mindestens 140 Unterrichtseinheiten ist spätestens 5 Jahre nach Erteilung der Pflegeerlaubnis nachzuweisen (als Nachweis gilt das entsprechende Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflegepersonen)</p> <p>- für Bewerber die zwar bereits über einen pädagogischen Abschluss verfügen, aber die 2-jährige Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern 0-6 Jahren nicht oder nur teilweise nachweisen können, finden die Punkte 1 und 3 Anwendung.</p>	<p>die tätigkeitsbegleitenden und sehr praxisnahen QHB Lehrgang (160)</p>

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

**zu prüfende Fach- und Sachkompetenz
bei Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis
ab dem 1. Januar 2021**

Stellt eine bereits tätige Kindertagespflegeperson einen Antrag auf Wiederbewilligung der Pflegeerlaubnis nach dem 1. Januar 2021 werden von ihr, über die oben genannten Schlüsselkompetenzen hinaus, folgende Belege zum Nachweis der Sachkompetenz erwartet:

- pädagogischer Abschluss gemäß § 2 Abs. 7 KiföG M-V (Pädagogische Fachkräfte) und Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren in der Arbeit mit Kindern von 0-6 Jahren
oder
- Nachweis über Abschluss des Lehrgangs „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach dem DJI Curriculum mit einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten und
- Nachweis über durchgeführte Fachbegleitung der Fach- und Praxisberatung:

Bei jeder Kindertagespflegeperson wird mindestens einmal jährlich ein verpflichtendes Fachbegleitungsge- spräch mit integriertem Reflexionsgespräch im Umfang von mindestens 3 Stunden während der Betreuung der Kinder durch die Fachberatung durchgeführt.

Die Kindertagespflegeperson erhält von der Fachbera- tung einen schriftlichen Nachweis über die durchge- führte Fachbegleitung und das sich anschließende Refle- xionsgespräch.

Ein Antrag auf Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis muss wäh- rend der Laufzeit einer bereits bestehenden gültigen

Unterscheidung zwischen Prüfung der Fach- und Sachkompetenz zwischen Erstantragsteller und An- tragsteller auf Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis. Der Punkt 4. entfällt bei der Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis, da die Kindertagespflegeperson dann i.d.R. 5 Jahre Berufserfahrung und die Grund- qualifikation bereits nachgewiesen hat.

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1. Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2. Dezember 2019	Begründungen
	Pflegerlaubnis gestellt werden, damit die neue Pflegerlaubnis fortlaufend und ohne Unterbrechung erneuert werden kann.	
3.2.3 Prüfung Kooperationsbereitschaft	<p>Kooperationsbereitschaft einer Tagespflegeperson umfasst u.a. die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle der Tagespflegelinder mit allen Personen, die im Kontext der Tagespflegestelle stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen.</p> <p>Erwartet werden deshalb:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit und engen Kooperation mit den Personensorgeberechtigten, insbesondere in Fragen der individuellen Förderung des Kindes sowie einen engen Austausch in Erziehungsfragen. Die Informationsweitergabe soll in Form von mindestens einer Elternversammlung und einem Elternbrief pro Jahr erfolgen. - Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen sowie Vernetzung im sozialen Umfeld, - Bereitschaft zur kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend als zuständiger Fachaufsichtsbehörde und dem Fachdienst Gesundheit, der Fach- und Praxisberatung, den Beratungs- und Frühförderstellen und den Netzwerken Frühe Hilfen und Kinderschutz, - Bereitschaft sich in ein System der fachlichen Beratung, Begleitung, Qualifizierung und Vernetzung einzubringen, 	Die Kooperationsbereitschaft einer Kindertagespflegeperson ist ein herausragendes Eignungskriterium und im § 43 SGB VIII ausdrücklich als separates Merkmal benannt. Daher muss die Prüfung umfangreicher als bisher in diesem Punkt erfolgen.

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1. Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2. Dezember 2019	Begründungen
	<p>- Bereitschaft rechtzeitig Beratungsbedarf bei der Fach- und Praxisberatung anzumelden</p>	
<p>3.2.4 Prüfung kindgerechte Räumlichkeiten</p>	<p>Unter kindgerechten Räumlichkeiten sind Räume zu verstehen, in denen sich Kinder wohlfühlen können, die ihnen eine entspannte, ungefährdete, altersgerechte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen.</p> <p>Dier räumlichen Voraussetzungen sollen in der Art gestaltet und organisiert sein, dass die zu betreuenden Kinder sich ihrem Alter entsprechend frei bewegen können. Die Räumlichkeiten sollen Rückzugsmöglichkeiten bieten, überschaubar sowie funktional sein und die Kinder zum vielfältigen Tätigsein anregen.</p> <p>Alle Sicherheitsfaktoren im Innen-und Außenbereich sollen im Zuge der Unfallverhütung berücksichtigt werden.</p> <p>Die in der Anlage III benannten Rahmenbedingungen sind dabei zusätzlich zu beachten</p>	<p>In der alten Richtlinie wurden die Anforderungen die die Fachaufsicht an die kindgerechten Räume stellt, punktuell erwähnt, jedoch ohne konkrete Schwerpunktsetzung.</p> <p>In der neuen Richtlinie befinden sich nun im Anhang III die vollständigen Anforderungen an die kindgerechten Räume einer Kindertagespflegeperson.</p>
<p>3.2.5 ungeeignete Personen zur Ausübung der Kindertagespflege</p>	<p>Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII ist zu versagen bzw. zu entziehen, wenn die unter Punkt 3.2.1 - 3.2.4 genannten Voraussetzungen für die Eignung nicht oder nicht mehr vorliegen und dadurch Kindeswohl in der</p>	<p>Aufgrund der Bedeutung die dieser Beurteilung (Eignung oder Ungeeignetheit einer Person) zu Grunde liegt, muss eine einführende Erläuterung zu den „Nichteignungsgründen“ erfolgen.</p>

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1. Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2. Dezember 2019	Begründungen
	<p>Tagespflegestelle nicht oder nicht mehr gewährleistet ist. Die nachfolgenden Gründe können ggf. einen Rückschluss auf die Nichteignung der Kindertagespflegeperson zulassen. Die Entscheidung über die Ablehnung bzw. den Entzug der Pflegeerlaubnis bleibt stets der Einzelfallprüfung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorbehalten.</p> <p>Gründe, die insbesondere für eine Nichteignung einer Person als Kindertagespflegeperson sprechen können, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen, die selbst die Bereitschaft zur physischen und psychischen Gewalt äußern oder wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt geführt wird, diese von einer im Haushalt lebenden Person geäußert wird, - deren eigene Weltanschauung und politische Werte, nicht mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sind, - die eine mangelnde Sensibilität, Zuwendung und Empathie im Umgang mit Kindern und Erwachsenen zeigen, - die das vollständige Einreichen der in dieser Richtlinie geforderten Unterlagen verweigern, - Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis, nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180a, 181 a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB - gemäß § 72a SGB VIII haben - oder wenn gleichnamige Eintragungen im Führungszeugnis einer im Haushalt 	

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1.Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2.Dezember 2019	Begründungen
	<p>lebenden Person (ab 16 Jahre) stehen, wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt durchgeführt wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Haushalt in der die Kindertagespflege durchgeführt wird, eine Person lebt, bei der Vorfälle von physischer, sexueller oder psychischer Gewaltausübung oder Missbrauch bekannt sind oder bekannt werden, - die drei Jahre in Folge die geforderten jährlichen 25 Fortbildungsstunden ohne nachvollziehbare schriftliche Begründung nicht erfüllen, - die die Fürsorge- und Aufsichtspflicht mindestens fahrlässig verletzen oder verletzen, - die die Kooperation und persönliche Gespräche mit den Fachdiensten des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie der Fach- und Praxisberatung in einem unzureichendem Maße Zulassen oder diese ganz ablehnen, - sich weigern mit den Personensorgeberechtigten der zu betreuenden Kinder eng zu kooperieren, - die nicht bereit sind, festgestellte Sicherheits- bzw. Hygienemängel in den genutzten Räumlichkeiten trotz Beratung und schriftlicher Aufforderung zu beseitigen, - die das absolute Rauchverbot in den durch die Kindertagespflege genutzten Räumen oder dieses in Anwesenheit der Kinder missachten, 	<p>Die Erhöhung von zwei auf drei Jahren soll der Lebenswirklichkeit der KTP entgegenkommen da z.B. schlechte Planungen der Fortbildungen, nicht nachweisbare Absagen von Fortbildungsträgern als nicht nachvollziehbare Gründe für die Nichterfüllung gelten.</p> <p>Seit 2018 wird im Landkreis Vorpommern -Rügen die Fach-und Praxisberatung für die Kindertagespflegepersonen durch einen externen Träger organisiert. Daher ist die externe Fach- und Praxisberatung selbstverständlich als ein wichtiger Kooperationspartner zu benennen und die Zusammenarbeit ist zur Sicherstellung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Kindertagespflege damit verpflichtend.</p>

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1.Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2.Dezember 2019	Begründungen
	<ul style="list-style-type: none"> - die Alkohol oder andere Suchtmittel während der Betreuungszeit konsumieren, - dass die Person selbst an einer psychischen Grunderkrankung oder einer schweren körperlichen Erkrankung bzw. Suchterkrankung leidet, gleiches gilt für Personen die im eigenen Haushalt leben, falls die Tätigkeit der Kindertagespflege im eigenen Haushalt ausgeübt wird, - die vorsätzlich gegenüber den Mitarbeitern des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe falsche Angaben im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung, der wiederholten Zulassung zur Kindertagespflegeperson oder der finanziellen Abrechnung tätigen. 	
<p>4. Regelungscharakter in der Pflegeerlaubnis</p>		
<p>4.1 Bewilligungszeitraum</p>	<p>Die Pflegeerlaubnis wird für höchstens 5 Jahre befristet.</p>	
<p>4.2 bewilligte Kapazität</p>	<p>Die Pflegeerlaubnis berechtigt zur Förderung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Anzahl von Kindern erteilt werden.</p> <p>Die Anzahl der bewilligten Plätze kann auch weniger als 5 betragen, wenn</p>	<p>Diese ausdrückliche Nennung wird notwendig durch die entsprechende Veränderung des KiföG M-V ab 01.01.2020.</p>

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1. Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2. Dezember 2019	Begründungen
	<ul style="list-style-type: none"> - die Kindertagespflegeperson selbst eigene Kinder bis zum Schuleintritt mit betreut und diese keine Kindertageseinrichtung besuchen, - die räumlichen Voraussetzungen nicht ausreichend sind, - eine Tagespflegeperson selbst weniger als 5 Betreuungsplätze vorhalten möchte, - eine Kindertagespflegeperson ohne pädagogischen Berufsabschluss erstmalig ihre Tätigkeit beginnt. <p>Wenn eine Person keine pädagogische Fachkraft im Sinne des § 2 Abs. 7 KiföG M-V ist und erstmalig eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnimmt, werden ihr für die ersten drei Monate ihrer Tätigkeit höchstens 3 Betreuungsplätze bewilligt. Ab Beginn des vierten Monats der Kindertagespflegetätigkeit kann auf Antrag die Platzzahl auf 4 Betreuungsplätze erhöht werden und ab Beginn des achten Monats der Kindertagespflegetätigkeit kann auf Antrag die Platzzahl auf 5 Betreuungsplätze erhöht werden. Voraussetzung für eine etwaige positive Bescheidung eines solchen Platzerweiterungsantrages ist die verpflichtende Durchführung einer zusätzlichen Hospitation mit anschließendem Reflexionsgespräch und einer erneuten räumlich-sächlichen Begutachtung der Kindertagespflegestelle durch die Fachaufsicht.</p> <p>Das Zustandekommen von mehr als fünf Betreuungsverhältnissen bei Kindertagespflegepersonen die über eine mindestens</p>	<p>Diese Möglichkeit soll der Vollständigkeit halber auch mit aufgeführt werden.</p> <p>In der Praxis hat sich gezeigt wie wichtig für Berufseinsteiger am Beginn ihrer Tätigkeit die zunächst eingeschränkte sukzessive Aufnahme von unterschiedlichen Kindern ist. Um die Berufseinsteiger nicht zu überfordern und den Einstieg auf sichere Füße zu stellen (z.B. mehrere Eingewöhnungen gleichzeitig, allmähliches Reinwachsen in die neue Berufsrolle) wird diese schrittweise Kapazitätserweiterung als pädagogisch und organisatorisch sinnvoll erachtet.</p> <p>Diese Möglichkeit räumt der Landesgesetzgeber seit dem 01.01.2020 in der Kindertagespflege ein, daher</p>

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1. Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2. Dezember 2019	Begründungen
	<p>zweijährige Berufserfahrung verfügen, ist möglich, dabei dürfen aber nie mehr als 5 Kinder gleichzeitig anwesend sein. Beabsichtigt eine Kindertagespflegeperson mehr als 5 Betreuungsverhältnisse mit Personensorgeberechtigten einzugehen, ist vor dem Vertragsabschluss die Zustimmung der Fachaufsicht einzuholen.</p>	<p>muss sie in der Richtlinie benannt und das Verfahren ebenfalls beschrieben werden.</p>
<p>4.3 Betreuung von Kindern über das dritte Lebensjahr hinaus</p>	<p>Kinder können bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in der Kindertagespflege gefördert werden. Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr kann die Förderung nur bei besonderem Bedarf in einer Kindertagespflege erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Ausnahme bildet eine einmalige dreimonatige Verlängerung (Karenzzeit), diese ist auf Antrag im FG Kita auch ohne besonderen Bedarf möglich, - eine weitere Verlängerung über 3 Monate hinaus erfolgt nur auf Antragstellung bei der Fachaufsicht (Antrag auf Veränderung der Pflegeerlaubnis) und nur bei besonderem Bedarf (z.B. physische oder psychische Erkrankung des Kindes, Entwicklungsverzögerungen, nachweisliche Engpässe bei Platzkapazitäten in Kindertagesstätten für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres), - entsprechende Nachweise z.B. ärztliches Attest, Entwicklungsbericht der Frühförderstelle, Nachweis über 	<p>Die Möglichkeit, dass ein Kind über das dritte Lebensjahr hinaus in der Kindertagespflege betreut wird, gab es auch schon im Wortlaut der alten Richtlinie.</p> <p>Wichtig war hier nun jedoch die einführende Argumentation wann dies möglich ist, nämlich nur bei nachweislich besonderem Bedarf. Dies wurde in der alten Richtlinie nicht explizit erwähnt.</p> <p>Aufgrund immer wieder kehrender Nachfragen zum Verfahren, erfolgt mit dieser Richtlinie eine eindeutige Klarstellung welche Anträge in welchem Fachgebiet zu stellen sind.</p>

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1.Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2.Dezember 2019	Begründungen
	<p>zeitlich verzögerten Aufnahmetermin durch die Kindertagesstätte sind dem Antrag beizufügen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Antrag auf Veränderung der Pflegeerlaubnis muss spätestens 6 Wochen vor dem begehrten Antragszeitraum durch die Kindertagespflegeperson bei der Fachaufsicht vorgelegt werden, gleichwohl ist ein Antrag auf Ausstellung eines Berechtigungsscheins/ Bedarfsnachweises im Fachgebiet Kita zu stellen. 	<p>die Frist wurde um 2 Wochen verlängert</p>
<p>5. Umsetzung des KiföG M-V und der Biko M-V</p>	<p>Die Ziele und Grundgedanken sowie das methodische Vorgehen in der Umsetzung der pädagogischen Arbeit hat die Kindertagespflegeperson in ihrer pädagogischen Konzeption darzulegen. Die pädagogische Konzeption ist spätestens alle 5 Jahre im Verfahren zur Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis zu aktualisieren und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Die pädagogische Konzeption muss folgende Inhalte mindestens aufweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deckblatt, Inhaltsangabe, Vorwort, 2. pädagogische Ziele und Prinzipien (z.B. Bild vom Kind, Vorstellung von Bildung etc.), 3. Vorstellung der eigenen Person, 4. Vorstellung weiterer beteiligter Akteure, insbesondere der im Haushalt lebenden Familienmitglieder, 	

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1.Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2.Dezember 2019	Begründungen
	<ol style="list-style-type: none"> 5. Räumliche und sächliche Rahmenbedingungen (z.B. Raumgestaltung, Auswahl Spielmaterial, Außengelände, Erreichbarkeit von Spielplätzen, Turnhalle etc.), 6. Formen und Methoden der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflegestelle (z.B. Freispiel, Montessori-Ansatz, etc.), 7. Formen der Anleitung zur gesunden Lebensführung (z.B. Art der Verpflegung, Auswahl von Lebensmitteln, Zahnpflege, 8. Ziele in den pädagogischen Bildungsbereichen und konkret bestehende Angebote in der Kindertagespflegestelle: <ul style="list-style-type: none"> - Sprache und Kommunikation - elementares mathematisches Denken - (inter)kulturelle und soziale Grunderfahrung/ Welterkundung und naturwissenschaftliche Grunderfahrungen - Musik, Ästhetik und bildnerisches Gestalten - Bewegung 9. Exemplarischer Tagesablauf, 10. Gestaltung des Übergangs von der Familie in die Kindertagespflege, 	<p>Dieser Punkt muss nun in der Konzeption der Kindertagespflegestelle beschrieben werden da dieser</p>

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1.Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2.Dezember 2019	Begründungen
	<ul style="list-style-type: none"> 11. Gestaltung des Übergangs von der Kindertagespflege in die Kita, 12. Projektarbeit und Projekte, 13. Ziele und Formen der Zusammenarbeit mit Eltern, 14. Zusammenarbeit in der Großtagespflegestelle (u.a. Gestaltung der pädagogische Zuordnung des Vertragskindes zu einer Kindertagespflegeperson, gemeinsame Angebotsgestaltung, gemeinsames Freispiel), 15. Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen, 16. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, 17. Beobachtung und Dokumentation, 18. Umsetzung des Kinderschutzes/ Frühe Hilfen, 19. Qualitätsentwicklung- und Sicherung, insbesondere Fortbildung/Weiterqualifizierung, Fachliteratur, Fachberatung, 20. Öffnungszeiten, Vertretungsregelungen, Ferien- und Urlaubsregelung, 21. Datum und Unterschrift. 	<p>Thematik auch laut BiKO eine besondere Bedeutung zukommt.</p> <p>Durch die Neuregelung des KiföG M-V ab dem 01.01.2020 und der erstmaligen Erwähnung des Begriffs Großtagespflege im Landesgesetz muss sich jede Großtagespflegestelle mit ihrem Profil und ihrer Art der Zusammenarbeit untereinander in der Konzeption auseinandersetzen und ihre Zusammenarbeit darstellen.</p> <p>Die Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen und Institutionen ist eine wichtige Voraussetzung für die Eignungszulassung (siehe Kooperationsbereitschaft).</p>
<p>6. Betreuungsumfang</p>	<p>Der Betreuungsumfang für einen Ganztagsplatz in der Kindertagespflege beträgt bis zu 50 Stunden pro Woche, für einen Vollzeitplatz 40 Stunden pro Woche, für einen Teilzeitplatz 30</p>	

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1.Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2.Dezember 2019	Begründungen
	<p>Stunden und für einen Halbtagsplatz 20 Stunden pro Woche. Bei einer regelmäßigen Betreuung von Montag bis Freitag ergibt sich ein täglicher Betreuungsumfang von bis zu 10 Stunden für einen Ganztagsplatz, von 8 Stunden für einen Vollzeitplatz, 6 Stunden für einen Teilzeitplatz und 4 Stunden für einen Halbtagsplatz.</p>	
<p>7. Fortbildungen</p>	<p>Kindertagespflegepersonen haben jährlich mindestens 25 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr Angebote zur Fort- und Weiterbildung wahrzunehmen.</p> <p>Dazu gelten folgende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese sind bis zum 15. Februar des Folgejahres in eigener Verantwortung in Kopie bei der Fachaufsicht nachzuweisen. - Eine Anrechnung von Fortbildungsstunden erfolgt ausschließlich auf schriftliche Fortbildungsnachweise welche vom Fortbildungsträger unterschrieben wurden. - Davon sind entsprechend dem Fortbildungscurriculum der Bildungskonzeption für 0 bis 10 jährige Kinder Mecklenburg-Vorpommern Teil V mindestens 16 Stunden zu pädagogischen, entwicklungspsychologischen und rechtlichen 	<p>Diese Klarstellung muss erfolgen, da in der Praxis der Vergangenheit z.T. Fortbildungen anerkannt werden sollten, die aber ohne jeden Nachweis lediglich mündlich gegenüber der Fachaufsicht vorgebracht wurden. Daher werden Anrechnungen von Fortbildungsstunden ab dem 01.01.2021 nur noch auf der Grundlage schriftlicher Fortbildungsnachweise akzeptiert.</p> <p>Mit dieser Maßnahme soll die langfristige Weiterqualifizierung der Kindertagespflegepersonen sichergestellt werden.</p>

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1.Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2.Dezember 2019	Begründungen
	<p>Themen der Bildungskonzeption zu absolvieren. Weitere 9 Fortbildungsstunden müssen zu kindertagespflegenahe, freien pädagogischen Themen durchgeführt werden. Die Teilnahme an der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung (QHB) wird angerechnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, alle 2 Jahre mindestens eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdungen bei der Fachaufsicht Kindertagespflege nachzuweisen. - Der Kurs „Erste Hilfe am Kind“ ist vor Aufnahme der Tätigkeit zur Kindertagespflege und nachfolgend alle 2 Jahre von der Kindertagespflegeperson nachzuweisen. - Die Fachaufsicht kann die Kindertagespflegeperson beauftragen, gezielte Fortbildungen zu besuchen, um eine erforderliche Qualitätsentwicklung voranzubringen und zum Erhalt der Pflegeerlaubnis beizutragen. <p>Wenn eine Kindertagespflegeperson nicht in vollem Umfang die geforderten 25 Fortbildungsstunden in einem Kalenderjahr absolvieren konnte, hat sie ebenso bis zum 15. Februar des Folgejahres eine schriftliche Stellungnahme mit entsprechender</p>	<p>Wenn eine Person, 3 Jahre in Folge ohne nachweisbaren Grund die 25 Fortbildungsstunden nicht oder nicht im vollem Umfang erbracht hat, dann prüft die zuständige Fachaufsicht gemäß 3.2.5 ob diese</p>

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1. Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2. Dezember 2019	Begründungen
	<p>Darlegung der Gründe bei der Fachaufsicht Kindertagespflege einzureichen. Ist einer der Gründe das Ausfallen einer Veranstaltung (z.B. zu geringe Teilnehmerzahl) ist dieses schriftlich zu belegen.</p>	<p>Kindertagespflegeperson weiterhin für ihren Beruf geeignet ist. Das Verfahren zum Umgang mit dem Nachweis der jährlichen Fortbildungsstunden muss an dieser Stelle klar definiert werden, um eine Transparenz für die Kindertagespflegepersonen herzustellen.</p>
<p>9. Vertretungsregelung</p>	<p>Gemäß § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.</p> <p>Daher gelten folgende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die notwendige Vertretung im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson soll schriftlich im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen geregelt werden. - Die Kindertagespflege-Vertretungsperson oder die Vertretungskindertagesstätte soll durch regelmäßig gepflegte Kontakte sowohl dem Kind als auch den Eltern bekannt sein. - Die Vertretungsregelung unter Nennung des Namens der kooperierenden Kindertagespflege-Vertretungsperson oder Vertretungskindertagesstätte soll im Betreuungsvertrag benannt werden. - Im Rahmen der genehmigten Platzkapazität können Kinder auch im Vertretungsfall aufgenommen werden, wenn die Anzahl von fünf anwesenden fremden Kindern nicht überschritten wird. 	

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1. Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2. Dezember 2019	Begründungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Im gesamten Landkreis werden unter Federführung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe schrittweise regionale Vertretungsmodelle erprobt und langfristig etabliert. 	<p>Seit 2018 werden im Landkreis je nach Region und Bedarfen unterschiedliche Vertretungssysteme eingeführt und erprobt.</p>
<p>10. Urlaubsregelung</p> <p>11. Großtagespflegestellen</p>	<p>Jeder Tagespflegeperson stehen im Kalenderjahr maximal 30 Tage Erholungsurlaub (in Anlehnung an § 26 TVöD) zur Verfügung.</p> <p>Darüber hinaus führende Schließzeiten der jeweiligen Tagespflegestelle müssen beim örtlichen Träger der Jugendhilfe (Fachaufsicht Kindertagespflege) im Vorfeld rechtzeitig angezeigt und genehmigt werden.</p> <p>Ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen in ganz oder teilweise gemeinsam genutzten Räumlichkeiten (Großtagespflegestellen) ist zulässig.</p> <p>Für Großtagespflegestellen im Landkreis Vorpommern -Rügen gelten folgende Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - jede Tagespflegeperson muss über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Tagespflegeperson ist gewährleistet, - die Personensorgeberechtigten sind eindeutig zu informieren, wer die vertraglich zugeordnete Kindertagespflegeperson in der Großtagespflegestelle ist und wie 	<p>Mit der Aufnahme dieser Regelung soll sowohl den Tagespflegepersonen Klarheit über ihren Urlaubsanspruch im Kalenderjahr, als auch den Personensorgeberechtigten die Sicherheit gegeben werden, dass eine längere Schließzeit über die gesetzlich geregelten Urlaubstage hinaus nur noch nach Zustimmung der Fachaufsicht der Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe in wirklich dringenden Ausnahmefällen stattgegeben werden kann.</p> <p>Mit dem neuen KiföG M-V zum 01.01.2020 wird die Großtagespflegestelle erstmals gesetzlich definiert. Im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie werden die Bedingungen für die Großtagespflegestelle in unserem Landkreis an dieser Stelle konkretisiert.</p>

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1.Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2.Dezember 2019	Begründungen
	<p>die pädagogische Zuordnung des Kindes in der Praxis erfolgt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - jede Kindertagespflegeperson fördert die Kinder, für die ein Betreuungsvertrag besteht, in der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit von der Bringung des Kindes bis zur Abholung, - grundsätzlich gelten für Großtagespflegestellen die gleichen Anforderungen zu den räumlichen Voraussetzungen wie für jede einzeln tätige Kindertagespflegeperson. Jede Kindertagespflegeperson soll für die ihr durch den Betreuungsvertrag anvertrauten Kinder möglichst einen eigenen Spiel- und Schlafraum nutzen können. Küche, Bad und Flur werden i. d. R. gemeinsam genutzt, - in einer Einzelfallentscheidung durch die Fachaufsicht kann von den räumlichen Voraussetzungen des Vorhaltens von 0,75 m² pro Kind in Bad und Flur bei nachvollziehbarer konzeptioneller Grundlage abgewichen werden, - eine Einteilung von Diensten im Sinne eines Schichtarbeitsplanes ist in der Großtagespflegestelle nicht gestattet, - In der Kernbetreuungszeit zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr müssen zwingend beide Großpflegestellenpartner bei Anwesenheit eigener Betreuungskinder in der Kindertagespflegestelle präsent sein. Als selbstverständlich 	

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1. Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2. Dezember 2019	Begründungen
	<p>gilt, dass auch außerhalb der Kernbetreuungszeit bei der Anwesenheit von nur einem Großtagespflegestellenpartner nie mehr als 5 Kinder anwesend sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn aber Einigkeit in der Großtagespflegestelle besteht, wird den Großtagespflegestellenpartnern folgende Möglichkeit hinsichtlich der Einschränkung der Betreuungszeiten eingeräumt: Stimmen die Eltern einer Betreuung durch den anderen Großpflegestellenpartner außerhalb der Kernbetreuungszeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr prinzipiell zu, kann eine Betreuungsververtretung außerhalb der Kernbetreuungszeit stattfinden. <p>In begründeten Ausnahmefällen ist der Zusammenschluss von mehr als zwei Tagespflegepersonen auf Antrag möglich. Über eine Erlaubnis entscheidet die Fachaufsicht.</p>	<p>Diese Regelung war in der alten Richtlinie bereits enthalten, jedoch wurde sie in der Praxis bisher missverstanden oder auch falsch umgesetzt. Mit der neuen Formulierung besteht das Ziel hier für Klarheit zu sorgen.</p>
<p>11. Mitwirkung im Kinderschutz und bei den frühen Hilfen</p>	<p>Wenn die Kindertagespflegeperson Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Kindes wahrnimmt, ist die Fachberatung zu kontaktieren. Es findet dann zwischen der Kindertagespflegeperson und der Fach- und Praxisberatung eine Gespräch zum Fall und zum weiteren Verfahren statt.</p> <p>Besteht eine dringende Gefahr für das Kind, hat die Kindertagespflegeperson den Sozialpädagogischen Dienst des Landkreises Vorpommern - Rügen unverzüglich zu informieren.</p>	<p>Die Rolle der Fachberatung wird an dieser Stelle gestärkt und muss auch für die Kindertagespflegepersonen zum Verfahrensablauf deutlich gemacht werden.</p>

**Kindertagespflege -
Fachinhaltliche Richtlinie
Landkreis Vorpommern-
Rügen**

Inhaltliche Schwerpunkte laut Inhaltsverzeichnis fachliche Tagespflegerichtlinie in der Neufassung ab 1. Januar 2021	Inhaltliche Veränderungen in der Neufassung ab 1. Januar 2021 im Vergleich zur aktuellen Richtlinie vom 2. Dezember 2019	Begründungen
	<p>Alle Beobachtungen und Gespräche sind durch die Kindertagespflegeperson so genau wie möglich zu dokumentieren.</p> <p>Gibt es Hinweise, dass der Ausgangspunkt für die drohende Kindeswohlgefährdung die Kindertagespflegeperson selbst ist, ist die Fachaufsicht unverzüglich hinzuzuziehen.</p>	